

# **Betreuungsvertrag**

## **im Rahmen des Offenen Ganztags der**

### **Grundschule Rübekamp in Pinneberg**

zwischen der  
inab – Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Schimmelbuschstr. 55, 40699 Erkrath

und die/den Sorgeberechtigte/n «Sorgeberechtigt\_1» & «Sorgeberechtigt\_2»  
des Kindes «Vorname\_Kind» «Name\_Kind»  
geboren am «Geb\_Kind»  
wohnhaft «Straße\_Nr»  
«PLZ\_Wohnort»

wird mit Beginn ab «Beginn» (Aufnahmedatum) der Betreuungsvertrag gemäß Ihrer  
Anmeldung abgeschlossen. Der Anmeldebogen ist somit Bestandteil dieses Vertrages.

#### **Präambel**

Grundlage dieses Vertrages ist das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz und die Richtlinie zur  
Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie das Konzept zum Offenen  
Ganztags an der Grundschule Rübekamp.

#### **1. Betreuungszeiten während der Schulzeit**

Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule wird in der Zeit nach Unterrichtsende  
bis 16:00 Uhr gewährleistet, bei ausreichendem Bedarf auch bis 17:00 Uhr. Zudem wird ab 7:00  
Uhr eine Frühbetreuung angeboten.

Die Betreuung findet auch an beweglichen Ferientagen statt. An diesen Tagen beginnt die  
Betreuungszeit frühestens um 8:00 Uhr und endet spätestens um 16:00 Uhr.

#### **2. Betreuung während der Ferien**

Eine Ferienbetreuung wird in den Ferien des Bundeslandes Schleswig-Holstein bis zum Ende  
des Schuljahres 2025/26 an mindestens drei zusammenhängenden Wochen in den  
Sommerferien (1. oder 2. Hälfte), eine Woche in den Herbstferien sowie eine Woche in den  
Osterferien angeboten.

Der konkrete Ablauf und Zeitrahmen während der Ferienbetreuung ist vor Ort zu erfragen bzw.  
wird durch gesonderte Informationsschreiben und Anmeldeformulare bekannt gegeben.

### **3. Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen einschlägigen Gebührenordnung der Stadt Pinneberg, deren Anpassung ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist. Mit ihrer Unterschrift erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Beiträge zum jeweils 15. des Monats per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Träger eingezogen werden.

### **4. Besuch der Einrichtung**

Durch die Anmeldung an der Offenen Ganztagschule ist das angemeldete Kind verpflichtet, die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Falls ein Besuch kurzfristig nicht erfolgen kann, ist die Einrichtung vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.

### **5. Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Auch Kinder mit sozialpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich im Offenen Ganztag betreut werden.

**5.1** Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, besondere Unterstützungsbedarfe des Kindes bereits vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Diese Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht besteht auch während der gesamten Laufzeit des Vertrages, sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt oder verändert.

Insbesondere betrifft dies Angaben zur Teilhabe des Kindes sowie ggf. notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren bei zuständigen Stellen gemäß Bundesteilhabegesetz. Die zeitnahe und vollständige Information seitens der Sorgeberechtigten ist hierbei erforderlich.

**5.2** Sollte es wiederholt zu erheblich herausforderndem Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal kommen, oder liegen gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen vor, die den Betrieb der OGS maßgeblich stören oder gefährden, kann die Betreuung durch die Einrichtung im Einzelfall ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn eine notwendige schulische Begleitung an einzelnen Tagen entfällt und keine geeignete Vertretung zur Verfügung steht.

### **6. Erkrankungen**

Erkrankte Kinder können die OGS-Gruppe nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes sofort mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Infektionskrankheiten wie Kinderkrankheiten, Gehirnhautentzündung, Läuse etc. Tritt eine Erkrankung in der OGS-Gruppe auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. In der OGS-Gruppe werden keine Medikamente verabreicht.

### **7. Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten

oder (bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung) mit der Verabschiedung des Kindes nach Hause.

## **8. Vertragslaufzeit**

- (1) Die Teilnahme an der OGS beginnt mit der Anmeldung zum oben genannten Datum und endet automatisch mit Abgang des Kindes von der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die/der Personensorgeberechtigte/n können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Schul(halb)jahresende ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule

## **9. Kündigung**

Der Träger kann den Betreuungsvertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn einer der nachgenannten Gründe vorliegt.

1. Die Angaben, die zum Vertragsabschluss geführt haben, waren oder sind unrichtig.
2. Das Kind verstößt grob gegen das allgemeine Wohl der Kinder, der Mitarbeitenden oder beschädigt bewusst die Einrichtung.
3. Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit zur pädagogischen Mitarbeit und Auseinandersetzung, wenn es um das Interesse und Wohl des Kindes geht.
4. Das Verhalten des Kindes lässt ein weiteres Verbleiben nicht zu.
5. Das Kind nimmt das Angebot nicht regelmäßig wahr.
6. Der Betreuungsaufwand kann im Rahmen von OGS nicht gewährleistet werden bzw. die Sorgeberechtigten gehen ihren Pflichten (s. 5. „Betreuung von Kindern mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf“) nicht nach.

Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden sie seitens des Trägers zweimalig angemahnt. Kommen sie der Zahlungsaufforderung auch im Weiteren nicht nach, wird sich der Träger mit der Stadt Pinneberg in Verbindung setzen, in deren Hoheit der Ausschluss des Kindes aus genannten Gründen liegt, um gemeinsam über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.

## **10. Ausschluss auf Zeit**

Der Träger behält sich vor, ein Kind für eine gewisse Zeit von der Teilnahme am Betreuungsangebot auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten andere Kinder oder Mitarbeitende wiederholt gefährdet werden,
2. das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Personals verstößt,
3. durch das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann,
4. das Kind das Angebot nicht regelmäßig und innerhalb der vorgegebenen Kernzeiten wahrnimmt oder
5. das Kind entsprechend den Regelungen des geltenden Schulgesetzes wirksam vom Schulunterricht ausgeschlossen wurde.

## 11. Datenschutz

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
2. Die Information nach Artikel 13 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung inab

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten